

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

-2. Änderungssatzung vom 17.04.2014-

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	2,50 EUR monatlich
bis 10 cbm/h	3,00 EUR monatlich
bis 16 cbm/h	3,50 EUR monatlich

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hahnbach, den 29.03.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe

Krob

Verbandsvorsitzender